



Landeshauptstadt Dresden · Postfach 12 00 20 · 01001 Dresden

Landeshauptstadt Dresden
Veterinär- und
Lebensmittelüberwachungsamt

An alle Imker im Sperrbezirk Cossebaude

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Es informiert Sie	Zimmer	Telefon	E-Mail	Datum
		VOR Meißner	109	0351/4080511	veterinaeramt@dresden.de	22. November 2018

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügungen zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen im Sperrbezirk Cossebaude vom 14. Dezember 2016

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt der Landeshauptstadt Dresden (VLÜA) erlässt an Halter von Bienen im genannten Sperrbezirk folgende

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung:

1. Die Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen im Sperrbezirk Cossebaude vom 14. Dezember 2016 wird zum 22. November 2018 aufgehoben.
2. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
3. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie kann nebst Begründung im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Dresden, Burkertsdorfer Weg 18, 01189 Dresden zu den Geschäftszeiten eingesehen werden.

I. Sachverhalt

Nachdem seit Sommer 2016 in Dresden eine Reihe von Ausbrüchen der Amerikanischen Faulbrut der Bienen festgestellt werden musste, trat diese auch im Bereich Dresden-Cossebaude auf. Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt der Landeshauptstadt Dresden (VLÜA) erließ per Allgemeinverfügung 14. Dezember 2016 Festlegungen zur Einrichtung eines Sperrbezirkes im Bereich von Cossebaude. Es wurden Maßnahmen

Ostsächsische Sparkasse Dresden
IBAN: DE58 8505 0300 3159 0000 00
BIC: OSDDDE81XXX

Postbank
IBAN: DE77 8601 0090 0001 0359 03
BIC: PBNKDEFF

Burkersdorfer Weg 18, 01189 Dresden
Telefon (03 51) 408 05 11
Telefax (03 51) 408 05 13

E-Mails:
veterinaeramt@dresden.de

Sie erreichen uns über die Haltestellen:
Südhöhe mit den Buslinien 63 und 66
Sprechzeiten:
Mo 9–12 Uhr
Di, Do 9–18 Uhr, Fr 9–12 Uhr

Deutsche Bank
IBAN: DE81 8707 0000 0527 7777 00
BIC: DEUTDE8CXXX

Commerzbank
IBAN: DE76 8504 0000 0112 0740 00
BIC: COBADEFFXXX

www.dresden.de

Elektronische Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur können Sie über ein Formular einreichen. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, E-Mails an die Landeshauptstadt Dresden mit einem S/MIME-Zertifikat zu verschlüsseln oder mit DE-Mail sichere E-Mails zu senden. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter www.dresden.de/kontakt.

gemäß § 10 der Bienenseuchen-Verordnung für den Sperrbezirk angeordnet. Seit der letzten amtlichen Feststellung der Amerikanischen Faulbrut wurden alle Bienenvölker im Sperrbezirk zwei Mal beprobt und keine weiteren Befunde des Erregers der Amerikanischen Faulbrut nachgewiesen.

II. Rechtliche Würdigung

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt der Landeshauptstadt Dresden ist örtlich und sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142) in Vbg. mit § 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S.102) in den gegenwärtig gültigen Fassungen. Die sachliche Zuständigkeit für tierseuchenrechtliche Anordnungen resultiert aus § 1 Abs. 2 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 09.07.2014 (SächsGVBl. Jg. 2014 Bl.-Nr. 10 S. 386) in der zurzeit gültigen Fassung.

Die amtliche Anordnung in Form der Allgemeinverfügung richtet sich an Halter und verantwortliche Personen von Bienen im genannten Sperrbezirk.

Der Erlass von Einzelverfügungen ist infolge des großen Adressatenkreises nicht verhältnismäßig. Eine Anhörung der Beteiligten unterbleibt gemäß § 28 (2) Nr. 4 VwVfG.

Die Nichterhebung von Kosten beruht auf § 3 Abs. 1 Pkt.3 SächsVwKG. Diese Amtshandlung wird im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen.

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage des § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i.V. mit dem § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Danach gilt eine Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden, § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG. Von dieser Ermächtigung wurde unter Ziffer 4 der Allgemeinverfügung Gebrauch gemacht, da die Aufhebung von Allgemeinverfügungen der Rechtsbereinigung dient.

Diese Allgemeinverfügung wird auf Grundlage des § 41 Abs. 3 Satz 2 VwVfG öffentlich bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19 in 01067 Dresden.

Hinweise

Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs entfällt gemäß § 37 TierGesG.

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenem Bußgeld bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

im Original gezeichnet

VD Normann
Amtstierärztin
Leiterin des Veterinär- und
Lebensmittelüberwachungsamtes